

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/155/11

Dresden, 4. April 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/12694
**Thema: Straßenblockade durch die „Letzte Generation“ in Dresden
am 02.02.2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Drei Personen blockierten am 02.03.23 gegen 8 Uhr für ca. eine Stunde eine der wichtigsten Verkehrsadern Dresdens stadteinwärts. Beginnend ab Höhe Hornbach, vor der Elbepark-Kreuzung, bildete sich ein kilometerlanger Stau Richtung Radebeul, auch die Autobahnabfahrt Neustadt wurde so blockiert.

Vor Ort war die Polizei mit mindestens zehn Einsatzwagen und mehr als ein Dutzend Beamten. Die Blockierer kamen den (erst späten) Aufforderungen der Polizeibeamten, die Straße zu verlassen, nicht nach. Einer der Beteiligten war Christian Bläul, der sog. ‚Klimakleber in Vollzeit‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Ablauf und den Hintergründen der o.g. gravierenden Straßenblockade in Dresden? (Bitte genaue zeitliche Reihenfolge der Gegebenheiten und handelnden Personen schildern [Ablauf Sitzblockade sowie ggf. anschließende Festnahme von Blockierern, ggf. Gewahrsamszeit, Platzverweise, Einleitung von Straf-/Owi-Verfahren] Einordnung PMK)

Drei Personen befanden sich ab 7:50 Uhr auf Höhe der Straßenbahnhaltestelle „Washingtonstraße“ im Bereich der Lichtzeichenanlage auf der Fahrbahn der Kötzschenbrodaer Straße in stadteinwärtiger Richtung. Dadurch staute sich der Verkehr bis zur Autobahnabfahrt Dresden-Neustadt auf.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Eine Person klebte sich mit dem rechten nackten Fuß auf der Fahrbahn fest. Bei der zweiten Person handelte es sich um eine Person, welche in einem elektrischen Rollstuhl saß und zusammen mit der ersten Person ein Transparent mit der Aufschrift „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“ hielt. Die dritte Person klebte sich mit der linken nackten Hand an der Fahrbahn fest. Sie hielt in der rechten Hand ein Transparent mit der Aufschrift „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“.

Trotz Ansprache gab sich keine der Personen als Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter zu erkennen. Es erfolgte die Zuweisung einer neuen Versammlungsfläche (nächstgelegener Fußweg). Da die Teilnehmenden der Aufforderung, die Fahrbahn zu räumen, nicht nachkamen, begann das Ablösen der festgeklebten Körperteile. 8:47 Uhr war die Fahrbahn beräumt und für den Straßenverkehr wieder freigegeben.

Die Personalien wurden erhoben. Alle drei Personen erhielten einen Platzverweis, welchem sie nachkamen. Daraufhin wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung sowie Verstößen gegen das Sächsische Versammlungsgesetz eingeleitet. Inwieweit diese als politisch motivierte Straftaten eingeordnet werden, ist derzeit Gegenstand der Ermittlungen. Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass diese Frage nicht abschließend beantwortet werden kann.

Frage 2:

Wieviel Zeit verging vom Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeibeamten an der Straßenblockade und dem aktiven Eingreifen gegen die Straftäter durch Wegtragen bzw. Lösen von der Fahrbahn und wurde die Einleitung von Strafverfahren (insb. Nötigung) davon abhängig gemacht, ob die Störer ein Ultimatum einhielten oder nicht? (Bitte konkret aufzeigen, von welchen Faktoren die Einleitung eines Strafverfahrens abhängig gemacht wird!)

Die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt nach Prüfung des Vorliegens einschlägiger Tatbestandsmerkmale. Bei Vorhandensein eines entsprechenden Anfangsverdachts greift das Legalitätsprinzip. Ein aufgeführtes „Ultimatum“ wurde gegenständlich nicht ausgesprochen. Das dreimalige Auffordern zum Befolgen der versammlungsrechtlichen Auflage, die Fahrbahn zu verlassen und die damit angebotene Möglichkeit der Fortführung der Versammlung auf dem angrenzenden Fußweg, stellt eine Beschränkung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes dar. Die Prüfung der Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt unabhängig vom versammlungsrechtlichen Umgang mit der Blockade.

Vom Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeibeamten an der Straßenblockade und dem Beginn der Maßnahmen vergingen 18 Minuten.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen insbesondere zu der Frage vor, seit wann, welche Sicherheitsbehörden von der o.g. Blockade Kenntnis gehabt haben (Anmeldung als Versammlung) und welche vorbeugenden Maßnahmen zu deren Verhinderung unternommen wurden und in Zukunft unternommen werden und warum die Polizei die Blockierer mehr als eine halbe Stunde hat gewähren lassen, bevor sie mit der (langsamen) Räumung der Straße begann? (Bitte aufschlüsseln, welche Behörde/Person wann, welche Informationen hatten und welche Gegenmaßnahmen, insbesondere Gefährderansprachen oder ähnliches in Bezug auf den Intensivtäter Christian Bläul, durchgeführt wurden/werden)

Die Versammlung wurde nicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Die Polizeidirektion Dresden erhielt mit Beginn der Versammlung durch einen telefonischen Bürgerhinweis von dieser Kenntnis.

Die auf Störung des öffentlichen Straßenverkehrs ausgerichteten Klimaproteste auf öffentlichen Straßen werden als Versammlung betrachtet. Die unterbliebene Anzeige des Protestes sowie das Fehlen einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters ändern daran nichts. Das Handeln der staatlichen Behörden erfolgt stets nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit.

Ebenso erfolgt stets eine Güterabwägung zwischen verschiedenen Interessen. In diesem Fall steht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit den Eingriffen in den Straßenverkehr gegenüber.

Frage 4:

Welche Kosten hat (auf Basis des sächsischen Kostenverzeichnisses) die Blockade verursacht? (Bitte aufschlüsseln nach Fahrzeuge, Bedienstete, Transport Einsatzmittel, Fahrkosten, Absperrmaßnahmen, Gewahrsamnahme/Haft)

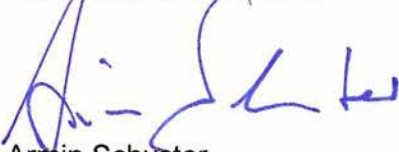
Frage 5:

In welchem Umfang wurden und werden die Verursacher der o.g. Blockaden für die durch sie verursachten Kosten in Regress genommen? Wenn dies nicht geschieht: Warum nicht?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Das Kostenverzeichnis kommt nur zur Anwendung, wenn ein Kostenbescheid erstellt wird. Inwieweit im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen eine Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) bei den Verursachern erfolgen kann, wird derzeit geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster